

BESPRECHUNGEN

Staat und Gesellschaft

MAYER-SCHEU, Hansjosef: *Grundgesetz und Parität von Kirchen und Religionsgemeinschaften*. Hrsg. von Professoren der Universität Mainz. Mainz: v. Hase und Köhler 1970. 367 S. (Sozialwissenschaftliche Bibliothek. 5.) Lw. 38,-.

Will der pluralistische Staat sich selbst treu sein, dann muß er nicht nur gegenüber den verschiedenen weltanschaulichen Überzeugungen, gleichviel ob religiösen oder areligiösen, sondern ebenso auch gegenüber den Gemeinschaftsgebilden derer, die sich zu diesen Überzeugungen bekennen, den Weltanschauungs- und Religionsgemeinschaften und unter den letzteren an erster Stelle den großen Kirchen, Parität üben. – Von vornherein ausgeschlossen ist, daß er sich mit einer von ihnen identifiziert. Schwieriger zu beantworten ist, inwieweit er sich in Beziehungen zu ihnen einlassen kann, ohne sich in unzulässiger Weise mit einer oder mehreren von ihnen zu verbinden. Außer Streit dagegen steht, daß er ihnen eine in vielfacher Hinsicht unterschiedliche Behandlung nicht nur angedeihen lassen darf, daß eine solche sich vielmehr zwingend gebietet, denn jede denkbare schematische Gleichbehandlung würde der Eigenart und den Bedürfnissen immer nur einer oder einzelner von ihnen entsprechen und ihnen gerecht werden, den Eigenarten und den andersartigen Bedürfnissen anderer aber widersprechen und deswegen ihnen nicht gerecht werden. – Worin Parität in concreto besteht, ist daher gar nicht so einfach auszumachen, ist vielmehr ein vielschichtiges Problem, das als solches auf mehreren Ebenen angegangen werden muß. In diesem Sinn untersucht die vorliegende Arbeit die in der BRD geltende, in der Hauptsache durch das Bonner Grundgesetz – nicht allein durch die darin übernommenen

sog. Religionsartikel der Weimarer Reichsverfassung, sondern auch durch seinen Grundsatzteil, insbesondere das Grundrecht der Religionsfreiheit und den Gleichheitssatz – bestimmte rechtliche Ordnung daraufhin, wie sie die Parität versteht und inwieweit sie ihr gerecht wird. Das Ergebnis, zu dem die sorgfältig und umsichtig durchgeführte Untersuchung gelangt, ist sehr erfreulich: die in der BRD getroffene Regelung der Parität kommt der niemals zu erreichenden Vollkommenheit *äußerst nahe*. – Auch das den öffentlich-rechtlichen Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften vorbehaltene Recht, ihre Mitglieder zu besteuern, stellt keinen Verstoß gegen die Parität dar, weil jede andere, „die durch ihre Verfassung und die Zahl ihrer Mitglieder die Gewähr der Dauer bietet“ (GG Art. 140, WRV Art. 137, Abs. 5, Satz 2), auf ihren Antrag hin das gleiche Recht erhält; so handelt es sich nicht um einen geschlossenen Kreis von Privilegierten, sondern jeder Gemeinschaft, die dieser wohl unverzichtbaren Mindestanforderung genügt, steht der Eintritt in diesen Kreis offen.

O. v. Nell-Breuning SJ

WURM, Franz F.: *Wirtschaft und Gesellschaft in Deutschland 1848–1948*. 317 S. Opladen: Leske 1969. Lw. 24,-.

Mit 1848 ist der Anfang des hundertjährigen Zeitraums, dessen Wirtschafts- und Sozialgeschichte das Buch darzustellen unternimmt, sehr deutlich markiert; dagegen bietet 1948 keinen ähnlich markanten Endpunkt; so scheut der Verf. sich denn auch nicht, einzelne Entwicklungslinien noch eine gewisse Strecke weiter auszuziehen; 1948 ist offenbar